



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Maßregelvollzug Riedstadt

(Forensische Psychiatrie)

Besuch vom 22. November 2022

Az.: 233-HE/3/22

Inhalt

| | | |
|------|---|---|
| A | Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf..... | 2 |
| B | Positive Beobachtungen | 3 |
| C | Feststellungen und Empfehlungen..... | 3 |
| I | Aufenthalt im Freien..... | 3 |
| II | Belegungssituation | 4 |
| III | Externer Sicherheitsdienst | 5 |
| IV | Fesselung..... | 5 |
| V | Hausordnung..... | 5 |
| VI | Kameraüberwachung | 6 |
| 1 | Schutz der Intimität..... | 6 |
| 2 | Sichtbarkeit der Kamera..... | 6 |
| VII | Nachteinschluss | 6 |
| VIII | Systematische Erfassung von besonderen Sicherungsmaßnahmen | 7 |
| IX | Urinabgabe unter Sichtkontrolle | 7 |
| X | Zugang zum Hof..... | 8 |
| D | Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation | 8 |
| I | Aufenthalt im Freien..... | 8 |
| II | Eigener Zimmerschlüssel..... | 8 |
| III | Zeitliche Orientierung..... | 8 |
| E | Weiteres Vorgehen..... | 8 |

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 22. November 2022 die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie in Riedstadt. Die Klinik wird von dem privaten Betreiber Vitos geführt.

Nach Auskunft der Klinikleitung war die Forensische Klinik mit einer Belegungsfähigkeit von 144 Betten zum Besuchszeitpunkt mit 132 stationär untergebrachten männlichen und weiblichen Personen belegt.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 18. November 2022 beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration an und traf am Besuchstag gegen 10:00 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Aufgrund des Fehlens einer systematischen Erfassung der besonderen Sicherungsmaßnahmen (siehe unter VIII.) war es der Nationalen Stelle nicht möglich festzustellen, ob in den letzten zwei Jahren überdurchschnittlich viele bzw. unverhältnismäßig lange Absonderungen als besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet wurden.

Die Delegation besichtigte mehrere Stationen, Krisenzimmer, Untergebrachtenzimmer sowie einige Innenhöfe.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsrats sowie mit mehreren untergebrachten Personen. Die Klinikleitung und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Die Besuchszimmer sind mit Waschbecken und Sofas ausgestattet, was zu einer angenehmeren Atmosphäre führt und somit die Aufrechterhaltung der Beziehungen mit Verwandten und nahestehenden Personen erleichtert und gleichzeitig eine unverzichtbare Maßnahme im Hinblick auf eine spätere Reintegration der untergebrachten Personen darstellt.

Zu erwähnen ist außerdem, dass die Klinik gegenwärtig interaktive Bildschirme, sogenannte Medienwände, in den Kriseninterventionsbereichen installiert und in Betrieb nimmt. Dies soll der zeitgemäßen forensisch-psychiatrischen Versorgung von Untergebrachten in Krisensituationen dienen und neben dem persönlichen therapeutischen Bezug Kommunikation, Beschäftigung oder auch Entspannung ermöglichen.

In den Zimmern können die untergebrachten Personen elektrische Außenrollos eigenständig bedienen und somit über die Intensität der natürlichen Beleuchtung entscheiden. Dies trägt zur Anpassung an die allgemeinen Lebensverhältnisse und zum alltäglichen Ausüben des international anerkannten Rechts zur Autonomie bei.¹

Auf mindestens einer Station im Flur hängen sogenannte "Steckbriefe" teilweise mit Fotos aus, in denen sich die Mitarbeitenden persönlich vorstellen. Dies kann eine präventive Wirkung entfalten und ermöglicht die persönliche Ansprechbarkeit der Mitarbeitenden, was sich sowohl auf den Umgang zwischen untergebrachten Personen und Mitarbeitenden als auch therapeutisch positiv auswirken kann.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Aufenthalt im Freien

Untergebrachte Personen sowie Mitarbeitende teilten der Besuchsdelegation mit, dass aus organisatorischen bzw. Personalgründen der Aufenthalt im Freien teilweise weniger als eine Stunde währt. Auch wurde er sogar vollständig gestrichen.

¹ Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Der Besuchsdelegation wurde einerseits erläutert, dass die untergebrachten Personen sich in den Gemeinschaftsräumen über mehrere Stunden aufhalten können, und andererseits, dass der Aufenthalt im Freien nicht gesetzlich vorgeschrieben sei.

Anders als dies zum Besuchszeitpunkt in sieben anderen Bundesländern der Fall ist,² sieht das Hessische Maßregelvollzugsgesetz keinen täglichen Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde vor, obwohl der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien als besondere Sicherungsmaßnahme angeordnet werden kann.³

Dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) zufolge soll, analog betrachtet, „Gefangenen ohne Ausnahme (auch denjenigen, die zur Strafe in Einzelhaft einsitzen) die Möglichkeit der täglichen Bewegung an der frischen Luft gegeben werden“.⁴ Im jüngsten Bericht an die deutsche Bundesregierung betonte der CPT erneut die Notwendigkeit der Umsetzung dieses Mindeststandards.⁵

Allen untergebrachten Personen soll täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden. Die Bewegung im Freien darf ausschließlich beschränkt oder entzogen werden, wenn dies unerlässlich ist, um das mit der Maßnahme verfolgte Ziel zu erreichen. Die Begründung der einschränkenden Maßnahme ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

II Belegungssituation

In einigen Zimmern werden bis zu drei Personen zusammen untergebracht; dies betrifft auch Zimmer, die ursprünglich für zwei Personen vorgesehen sind.

Die Nationale Stelle hält den Grundsatz der Einzelunterbringung, der im Strafvollzug üblich ist,⁶ für erforderlich.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelräumen gesetzlich vorgesehen werden soll. Zukünftige Bauvorhaben sollen ebenfalls eine Einzelbelegung ermöglichen. Im Rahmen von Umbauten sollen auch die bestehenden Zimmer generell für eine geringere Anzahl an untergebrachten Personen ausgerichtet werden.

Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapieerschwernissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Personen stets gewährleistet bleibt.

Selbst bei ausreichender Zimmergröße erscheint eine erfolgversprechende Therapie bei einer Zimmerbelegung mit drei oder mehr psychisch kranken Personen problematisch. Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen, Zwischenfälle provozieren und dabei das Ziel einer Behandlung und Heilung der untergebrachten Personen behindern.

Von einer Belegung mit drei oder mehr Personen soll daher abgesehen werden.

² Siehe Bayern Art. 11 Abs. 2 BayMRVG; Berlin § 32 PsychKG; Hamburg § 20 Abs. 3 HmbMVollzG; Nordrhein-Westfalen § 23 Abs. 3 StrUG; Rheinland-Pfalz § 25 Abs. 2 MVollzG; Schleswig-Holstein § 10 Abs. 1 MVollzG; Sachsen-Anhalt § 14 Abs. 2 MVollzG LSA.

³ § 34 Abs. 2, 4. des Gesetzes über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (Maßregelvollzugsgesetz).

⁴ Siehe CPT-Standards „Gefängnishaft“ (1992), Standard Nr. 48, S. 2.

⁵ CPT/Inf (2022) 18, Rn. 89: Der CPT fordert u.a., dass „das Verbot der Bewegung im Freien als besondere Sicherungsmaßnahme aus den einschlägigen Rechtsvorschriften gestrichen werden [sollte].“

⁶ So legt § 18 des Hessischen Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung fest: „Während der Ruhezeit werden die Gefangenen einzeln im Haftraum untergebracht.“

III Externer Sicherheitsdienst

Von 26 unbesetzten Vollzeitstellen im Bereich Pflege werden seit 2022 18,5 von einem externen Sicherheits- und Wachdienst „kompensiert“ (Formulierung der Klinikleitung). Diese Mitarbeitenden werden von den untergebrachten Personen als „normale“ Mitarbeitende auf Station wahrgenommen, da sie ohne erkennbare Kleidung oder Bezeichnung ihren Dienst ausüben.

Die Kompensierung von ausgebildeten Pflegekräften durch nicht-ausgebildete externe Sicherheitsmitarbeitende ist nicht annehmbar.⁷

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium, sie über die Evaluation des Einsatzes von externen Sicherheitsmitarbeitenden auf Stationen der Forensischen Klinik zu informieren.

IV Fesselung

Die Besuchsdelegation beobachtete, dass die Klinik in der Präsenz von anderen Untergebrachten Handschellen aus Metall zur Fesselung einzelner untergebrachter Personen anlässlich des Hofgangs nutzt.

Die Verhältnismäßigkeit der Praxis der Hand- und Fußfesselung von Personen mit psychischer Störung bei Aufenthalt in gesicherten Außenbereichen erscheint fragwürdig. Der CPT empfiehlt dahingehend grundsätzlich, eine solche Verfahrensweise einzustellen.⁸

Darüber hinaus birgt das Verwenden von metallenen Fesseln für die betroffene Person ein hohes Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, verwendet werden.⁹

V Hausordnung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass den untergebrachten Personen die Hausordnung auf Anfrage herausgegeben werde. Jedoch werde diese den untergebrachten Personen bei der Aufnahme nicht unaufgefordert ausgehändigt. Zudem gibt es auf vielen Fluren keine entsprechenden Aushänge.

Insbesondere in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen ist es wichtig, dass die untergebrachten Personen die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen, diese verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten (zwischen untergebrachten Personen) unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Hausordnung jederzeit in Ruhe im eigenen Raum und unabhängig von Anfragen beim Personal eingesehen werden kann.

Die Hausordnung soll den untergebrachten Personen jederzeit und ohne Nachfrage zur Verfügung stehen, um einen reibungslosen und vertrauten Umgang mit den darin enthaltenen Regeln zu ermöglichen.

⁷ Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den gesetzlichen Auftrag zur Behandlung und Eingliederung (§ 6 Gesetz über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt).

⁸ CPT/Inf (2022) 18, Rn. 146.

⁹ Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEx auf Abschiebungsflügen verwendet wird.

Im Maßregelvollzug sind üblicherweise Menschen mit psychischen Einschränkungen und Behinderungen untergebracht, für die Texte nicht zwingend leicht verständlich sind.

Auch im Hinblick auf die kulturell und ethnisch veränderte Patientenpopulation sollte die Hausordnung für alle untergebrachten Personen verständlich sein. Aktuell besitzt ein großer Anteil der untergebrachten Personen einen Migrationshintergrund, viele sind der deutschen Sprache nur sehr bedingt mächtig.

Die Hausordnung soll in verschiedenen Sprachversionen verfasst werden, auch in Leichter Sprache.

VI Kameraüberwachung

Die besichtigten Krisenzimmer werden mittels Kamera überwacht.

1 Schutz der Intimität

Kritisch anzumerken ist, dass bei der Kameraüberwachung einiger Krisenzimmer auch der Toilettenbereich erfasst und unverpixelt auf dem Überwachungsmonitor abgebildet wird.

Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden. Aus diesem Grund ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch die Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Maßregelvollzugseinrichtungen regelmäßig Kameraüberwachungssysteme, die eine Verpixelung des Intimbereichs ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. Zudem kann sich bei einer längeren Aufenthaltsdauer die Verpixelung automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Jenes System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre weiterhin das schnelle Erkennen von Suizidversuchen.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im Krisenzimmer aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, ein Zimmer ohne Einschränkung zu überwachen.

2 Sichtbarkeit der Kamera

Es war zudem für die Betroffenen nicht ersichtlich, ob die Kamera an- oder ausgeschaltet war – dies könnte beispielsweise mittels eines LED-Lichts oder durch Piktogramme gewährleistet werden.

Die betroffene Person muss in geeigneter Weise auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

VII Nachteilschluss

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die Untergebrachtenzimmer auf einigen Stationen nachts abgeschlossen würden.

Im Rahmen ihrer Besuche konnte die Nationale Stelle beobachten, dass in anderen Einrichtungen des Maßregelvollzugs kein genereller Nachteilschluss erfolgt.

Ein Nachteilschluss stößt jedenfalls dann auf Bedenken, wenn er aus organisatorischen Gründen oder wegen Personalmangel angeordnet wird. Eine solche Maßnahme soll ausschließlich in denjenigen Einzelfällen vollgezogen werden, in denen dies unbedingt notwendig ist. Die entsprechende Einzelfallentscheidung soll begründet und nachvollziehbar sein.

VIII Systematische Erfassung von besonderen Sicherungsmaßnahmen

Im Nachgang ihres Besuchs erbat die Nationale Stelle eine statistische Aufstellung der besonderen Sicherungsmaßnahmen. Die Einrichtung teilte der Nationalen Stelle mit, dass eine solche systematische Erfassung grundsätzlich nicht geführt werde.

Die systematische Erfassung von Sicherungsmaßnahmen hat den Vorteil, dass die Anordnungen unter anderem nach Art der Maßnahme, Dauer und Grund abgerufen werden können. Auch kann die Entwicklung der Anzahl der Anordnungen von Sicherungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum nachverfolgt werden.

Eine nachvollziehbare Dokumentation der besonderen Vorkommnisse und der damit verbundenen Sicherungsmaßnahmen und deren Auswertung dienen nicht nur der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und ihrer Anzahl, sondern auch der Prävention einer unverhältnismäßigen Anwendung.

Unter präventiven Gesichtspunkten sollen durchgeführte besondere Sicherungsmaßnahmen statistisch detailliert erfasst und regelmäßig ausgewertet werden.

IX Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Personals. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.¹⁰

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende, Methoden der Drogenkontrolle angetroffen. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund, des Einsatzes eines Markersystems, oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann.¹¹ Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Schonung des Schamgefühls, neben der Urinabgabe unter Beobachtung auch weiterhin zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

¹⁰ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30. März 1994, Az: 1 Ws 44/94.

¹¹ BVerfG, Beschluss vom 22. Juli 2022, 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41. Auf der Grundlage dieses Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts hat das Hessische Ministerium der Justiz in seiner Stellungnahme vom 22. August 2022 angekündigt, das System der Urinkontrollen im hessischen Justizvollzug zu überprüfen (<https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Besuchsberichte/237-HE/Stellungnahme.pdf>).

X Zugang zum Hof

Auf einer Station erfolgt der Zugang zum Innenhof ausschließlich über eine Treppe mit drei Stufen. Dies stellt ein Zugangshindernis im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung dar.¹²

Laut Klinikleitung sind die Rampen für einen barrierefreien Zugang zum Innenhof bereits bestellt worden.

Es wird empfohlen, die beschriebene Zugangsproblematik schnellstmöglich zu beheben und die Nationale Stelle über den Stand der Umsetzung zu informieren.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Aufenthalt im Freien

Untergebrachte Personen verbringen ihren Aufenthalt im Freien auf den Innenhöfen. Diese sind weitestgehend vor Sonne und Regen ungeschützt.

Die Nationale Stelle schlägt vor eine Lösung zu finden, die es den untergebrachten Personen (und damit auch den Mitarbeitenden) ermöglicht, die Zeit im Freien zu verbringen, ohne dabei komplett ungeschützt starken Witterungsbedingungen ausgesetzt zu sein.¹³

II Eigener Zimmerschlüssel

Es wäre zu begrüßen, wenn die untergebrachten Personen ihren eigenen Schlüssel besäßen, um ihr Zimmer zur Wahrung der Intim- und Privatsphäre abschließen zu können. Dies ermöglicht beispielsweise das Vermeiden von unerwünschtem Besuch durch andere untergebrachte Personen.

III Zeitliche Orientierung

Die dauerhafte Möglichkeit, bei Unterbringung im Krisenzimmer die Uhrzeit einzusehen, wie die Nationale Stelle es in anderen Einrichtungen beobachtete - zum Beispiel durch das Anbringen einer Uhr in Sichtweite -, kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 16. Februar 2023

¹² Artikel 9 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

¹³ Siehe auch CPT-Bericht zu Deutschland, CPT/Inf (2022)18, Rn. 42, <https://rm.coe.int/1680a80c61>: „In der Justizvollzugsanstalt [...] waren jedoch nicht alle Bereiche mit Bänken und einem Witterungsschutz ausgestattet und in [...] gab es keine Unterstände. Der CPT empfiehlt die Behebung dieser Mängel.“